

Unsicheres Wissen

Die asymmetrische Ko-Konstruktion von Plausibilität in britischen Asylverfahren

Judith Beyer

In Europa rekurren Staaten im Kontext von Asylverfahren bereits bei der Erstaufnahme der Daten einer asylbeantragenden Person auf das Konzept der Plausibilität. In Großbritannien, auf das ich mich in diesem Beitrag hauptsächlich beziehen werde, erfolgen umfassende Interviews, erhoben durch die dem Innenministerium (*Home Office*) unterstellte Grenzbehörde, oft bereits in den Auffanglagern oder an Flughäfen. Unter anderem soll so frühzeitig festgestellt werden, ob die von einer asylsuchenden Person angegebenen persönlichen, sozialen, politischen und kulturellen Hintergründe, die sie zur Begründung ihrer Flucht und ihres Asylgesuchs anführt, mit dem allgemeinen Wissensstand über das angegebene Herkunftsland dieser Person übereinstimmen. Viele Erstanträge im britischen Asylverfahren werden zunächst abgelehnt und der antragstellenden Person wird geraten, sich schnellstmöglich anwaltlich vertreten zu lassen. Gegen die Ablehnung kann anschließend ein Rechtsbehelf (*appeal*) in erster Instanz bei einem *First Tier Tribunal* eingereicht werden; wird der Einspruch dort abgelehnt, kann Berufung im *Upper Tribunal* eingelegt werden.

Das britische Asylrecht verfügt über »das wohl elaborierteste Verfahren asylgerichtlicher Wissensgenerierung« (Mitsch/Reiling 2018). Bereits in den Ablehnungsbescheiden der Erstanträge wird zur Begründung auf sogenannte *Country of Origin* (COI)-Informationen zurückgegriffen, die sowohl den Grenzbeamten:innen als auch den Anwaltskanzleien in Datenbanken zur Verfügung stehen. Hier finden sich umfassende Informationen über ethnische Gruppen oder ganze Länder, die regelmäßig aktualisiert werden. Einige NGOs haben sich auf diese Dienstleistung spezialisiert; sie greifen auf staatliche Datenbanken, graue Literatur und die Arbeit eigener Recherche-teams zurück, um Qualität und Aktualität der Informationen zu sichern. Der Abgleich einer Fallgeschichte mit den COI-Informationen ist Teil einer umfassenden Glaubwürdigkeitsprüfung (*credibility assessment*), die wiederum die Prüfung der Plausibilität (*plausibility*) der Fallgeschichte umfasst. Das zu erhebende erforderliche Wissen für COI-Gutachten, die als »extraterritorial« bezeichnet

werden, stammt also nicht von den Gerichten selbst, sondern wird durch Dritte eingeholt.

Im Rahmen der Vertretung ihrer Klient:innen vor Gericht kontaktieren britische Anwaltskanzleien in der Regel ausgewiesene Expert:innen, die neben den allgemein zugänglichen Informationen über das Herkunftsland konkrete Fragen über die Authentizität der von der Person vorgelegten Identifikationsdokumente, ihre Fluchtgeschichte und weitere Details schriftlich beantworten sollen oder auch selbst Interviews mit der/dem Klient:in in der jeweiligen Muttersprache führen können. Ethnolog:innen sind hier neben Regionalwissenschaftler:innen als Autor:innen prädestiniert, da sie nicht nur über detailliertes Wissen zu einzelnen Gruppen oder Regionen verfügen und dieses historisieren können, sondern auch meist auf dem aktuellen Stand des entsprechenden Geschehens sind (Good 2007; Mitsch 2020; Pine 2020). Die von diesen Expert:innen verfassten COI-Gutachten werden den Richter:innen vorgelegt und bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Diese Gutachten müssen einen argumentativen Spagat vollziehen, da sie einerseits wissenschaftlich »neutral« bleiben sollen, andererseits aber oftmals aufgefordert sind, lenkende Fragen zu beantworten, die die Anwaltskanzleien im Interesse des Falles stellen, den sie gewinnen wollen (siehe auch Höhne 2016).

In meiner aktuellen ethnologischen Forschung zum Thema Staatenlosigkeit und Expert:innenaktivismus in Europa (Beyer 2022) erhebe ich Daten auch im Kontext meiner Tätigkeit als COI-Expertin in europäischen, hauptsächlich britischen Asylverfahren für bestimmte ethnische Gruppen in Zentral- und Südostasien, vor allem für muslimische Rohingya.¹ Ein erforderlicher Bestandteil dieser Gutachten ist die Plausibilitätsprüfung der Aussagen der Asylbewerbenden.

In diesem Beitrag zeige ich auf, dass Plausibilitätsprüfungen an keiner Stelle des britischen Asylverfahrens an einem unabhängigen Maßstab gemessen werden können. Diesem Umstand wird in den Schulungsmaterialien für Fallbearbeiter:innen, Anwalt:innen und Richter:innen in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen: sie fokussieren auf die »Bewusstmachung« impliziter Vorannahmen (*implicit bias*) und betonen die Notwendigkeit einer möglichst »neutralen Position« aller involvierten Personen. Diese Lösungsansätze überzeugen aus ethnologischer Sicht aber nicht, da sie implizit suggerieren, dass in dieser Weise ein möglichst sicheres Wissen etabliert werden kann. Im Unterschied dazu lenke ich mein Augenmerk auf die asymmetrische Ko-Konstruktion plausibler Erzählungen, die im Asylverfahren angefertigt werden. Ich konzentriere mich im Rahmen dieses Beitrags auf eine ausgewählte

1 Um die Anonymität aller involvierten Personen zu wahren, verwende ich Pseudonyme, verzichte auf das Nennen jeglicher Orte und zitiere nicht direkt aus meinen eigenen Gutachten. Ich zitiere jedoch aus Entscheidungen der Richter:innen, da diese öffentlich zugänglich sind. Diese Vorgehensweise entspricht der meiner ethnologischen Kolleg:innen, die ebenfalls gutachterlich in Großbritannien tätig sind (z. B. Good 2007; Höhne 2016; Kelly 2012).

Datensequenz eines Erstaufnahmeinterviews mit einer männlichen Person, die sich als staatenloser Rohingya identifiziert. Zusätzlich gehe ich auf ausgewählte Aspekte der von mir zu diesem Fall verfassten COI-Gutachten ein, anhand derer ich zum einen aufzeige, wie durch die Form des Asylverfahrens Plausibilität erst geschaffen wird, und zum anderen, dass es sich bei den zentralen (Rechts-)Kategorien, mit denen in diesen Verfahren operiert wird, um unsichere Wissensbestände handelt. Ich verstehe meine Arbeit als Expertin in diesem staatlichen, stark formalisierten und hierarchischen Interaktionskontext als einen Beitrag zu einer angewandten Anthropologie, die den regionalwissenschaftlich gesteckten Rahmen der COI-Expertise um den einer ethnologisch fundierten Erörterung der Wirkmächtigkeit von Klassifizierungen und Identitätskonstruktionen erweitert, wie sie in und durch staatliche Behörden selbst vorgenommen werden. Ziel meiner analytischen Arbeit ist es darüber hinaus, die generellen Mechanismen ko-konstruktiver Praktiken im Asylprozess offenzulegen.

Ko-konstruierte ›Rechenschaftslegung‹ – eine theoretische Einordnung

In der Rechtsethnologie haben Tobias Kelly (2012) und Laura Affolter (2021) jüngst Publikationen zu Asylverfahren in Großbritannien und in der Schweiz vorgelegt, in denen sie sich mit dem Erfahrungswissen von Fallbearbeiter:innen beschäftigen. Affolter prägt in diesem Zusammenhang den Begriff des ›institutionalisierten Habitus‹, um darauf aufmerksam zu machen, dass es im Asylverfahren sowohl um das Einhalten von Verfahrensregeln als auch um einen teils großen Ermessensspielraum der Fallbearbeiter:innen und Richter:innen geht.

Der amerikanische Soziologe Harold Garfinkel (1967) beobachtete in seinen Untersuchungen der Beratungen unter Geschworenen im amerikanischen Justizsystem bereits Mitte der 1950er Jahre, dass diese ihr Alltagswissen in den Gerichtssaal einbrachten, indem sie es auf den jeweiligen Fall anwendeten statt den für sie vorgesehenen Handbüchern zu folgen. Im Unterschied zu juristischen Studien, die diese Interaktionen dahingehend analysierten, ob, und falls ja, wie *law in the books* von *law in action* abweicht, interessierten sich Garfinkel und seine Schüler:innen für die Frage, was die Akteur:innen im Rechtsumfeld praktisch tun.² In diesem Zusammenhang prägte Garfinkel den Begriff der ›Ethnomethoden‹ einer bestimmten Gruppe, in seinem Fall die von Geschworenen in Gerichtsverfahren, die sich in einer Arena hochgradig institutionalisierter Begegnungen befinden. Er untersuchte, wie Akteur:innen eine gegebene Situation als für sich selbst sinnvoll und kohärent gestalten, und wie sie sich vergewissern, dass der Kontext, in dem sie interagieren, inter-

2 Siehe auch Atkinson/Drew 1979; Drew 1992; Dupret 2016; Dupret/Lynch/Berard 2015; Garfinkel 2002; Travers/Manzo 1997.

subjektiv geteilt wird. Hier geht es also um die Frage eines ko-konstruierten Interaktionskontextes, mit dem ich mich auch in diesem Beitrag beschäftige.

In der Ethnomethodologie werden Praktiken der Rechenschaftslegung (*accounting practices*) als fortlaufende Errungenschaften von sozialen Prozessen der Sinngebung verstanden. Garfinkel argumentierte, dass »[jede] Umgebung ihre Aktivitäten organisiert, um ihre Eigenschaften als organisierte Umgebung praktischer Aktivitäten nachweisbar, zählbar, aufzeichnenbar, wiederholbar, erzählbar, analysierbar – kurz gesagt, rechenschaftspflichtig (*accountable*)« zu machen (Garfinkel 1967: 33). In Garfinkels Modell sind Akteur:innen »Mitglieder« (*members*), die auf ihren Alltagsverstand (*common sense*) rekurrieren, aufgrund dessen eine gegebene Situation potentiell gemeinsam erlebt und verstanden wird (Garfinkel 1962). Diesem Ansatz nach verpflichten sich die Interaktionspartner:innen gegenseitig »auf gemeinsame soziale Erwartungen [...], die gemeinsam genutzt werden, um ein sinnvolles soziales Ergebnis auszuhandeln« (Rawls 1985: 127). Für Garfinkel ermöglichen gemeinsame Argumentationsmethoden die kontinuierliche Aktualisierung des impliziten Verständnisses in einem bestimmten Kontext, wodurch »sozusagen ein laufender Index dessen, was in einem sozialen Ereignis passiert« (Heritage 1988: 128) erstellt wird. Mit anderen Worten, um erkennbar zu sein, hängt eine Rechenschaftspflicht »von einer Beherrschung der Ethno-Methoden ab« (Giddens 1979: 57). Die indexikalischen Äußerungen eines Akteurs, die ihre Bedeutung stets innerhalb des Kontextes ihrer lokalen Produktion erhalten, müssen ständig überarbeitet werden, um für andere verständlich zu sein. Garfinkel nennt dies *doing accounts* (Garfinkel 1967: 10f). *Accounting* wird dabei als eine Form der Selbstdokumentation verstanden, also eine reflexive Technik, mit der Akteur:innen ihr Handeln realisieren.

Die linguistischen Anthropologinnen Sally Jacoby und Elinor Ochs (Jacoby/Ochs 1995: 171) definieren Ko-Konstruktion als »die gemeinsame Schaffung einer Form, Interpretation, Haltung, Handlung, Aktivität, Identität, Institution, Fähigkeit, Ideologie, Emotion oder einer anderen kulturell bedeutungsvollen Realität«, die nicht notwendigerweise eine Verbundenheit oder Einigkeit der Interaktionspartner:innen voraussetzt oder produziert. Ein geteiltes Interaktionssetting setzt somit weder einen geteilten Wissenshorizont voraus, noch stellt es diesen notwendigerweise her. Mein für diesen Beitrag herangezogenes Datenmaterial ist im Vergleich zu linguistisch-anthropologisch erhobenen Daten um ein Vielfaches reduziert, da die gesamte Bandbreite nonverbaler Interaktion (Gestik, Gesichtsausdrücke, Betonung, Lachen, Schweigen usw.) fehlt. Darüber hinaus handelt es sich bei den mir vorliegenden verschriftlichten Daten aus den Asylverfahren nicht um vollständige Transkripte der Erstinterviews, sondern um teils stark verkürzte schriftliche Aufzeichnungen dessen, was ein/e Interviewer:in im Gespräch mit einer asylsuchenden Person als »relevante« Information erachtet haben muss. Es kommt in meiner Analyse aber weniger auf die inhaltliche Dichte solcher Texte an, als auf die darin dokumentierte *Sequenzierung* der Interaktion (ebd.: 176). Im

Vergleich mehrerer Asylfälle zeigt sich dabei, dass sich die Interviewfragen und die Fragetechnik der Fallbearbeiter:innen zumeist ähneln. Oft stellen diese innerhalb eines Interviews beispielsweise die gleiche Frage mehrfach, selbst wenn sie bereits beantwortet wurde. Der Konversationsanalytiker Emanuel Schegloff (1995) spricht in solchen Zusammenhängen vom Herstellen einer Informationsredundanz. Im Kontext der Asylverfahren stellt diese meines Erachtens einen Versuch dar, »sicheres Wissen« im Sinne von »verwertbarem Wissen« zu generieren.

Jacoby und Ochs konstatieren des Weiteren, dass im Rahmen einer als Ko-Konstruktion konzeptualisierten Interaktion sogar vermeintlich »stabile Kategorien« wie Genderidentitäten oder Verfahrensregeln ko-konstruiert werden (Jacoby/Ochs 1995: 177). Das Gleiche gilt für die Erstaufnahmedokumentation in Asylverfahren. Auch wenn sie davon ausgehen, dass jede Form der Interaktion situativ ko-konstruiert wird, negieren Jacoby und Ochs nicht den Einfluss kultureller Faktoren und deren historische Einbettung auf die Interaktion (ebd.: 178). Es macht somit einen Unterschied, ob eine Art gemeinsamer Wissenshintergrund existiert, auf den in einer Interaktion rekurriert werden kann, oder nicht.

Im Asylverfahren ist dieser gemeinsame Wissenshintergrund nicht nur *nicht* vorhanden, sondern die unterschiedlichen Wissenshintergründe stehen asymmetrisch zueinander. Oberflächlich betrachtet ist es die asylsuchende Person, die im Besitz sicheren Wissens ist – und zwar über ihre eigene Herkunftsgeschichte. Bei genauerer Betrachtung fällt allerdings auf, dass es in erster Linie das Herrschaftswissen über das Asylverfahren ist, welches der/die Interviewer:in zu einer das Gespräch dominierenden Position verhilft. Letztere wird in den Transkripten auch in den Reaktionen der Asylsuchenden ersichtlich, nämlich immer dann, wenn die Asylsuchenden versuchen, so zu antworten, wie sie denken, dass es von ihnen erwartet wird (siehe auch Holstein/Gubrium 1997). Jacoby und Ochs bezeichnen solche Formen der Hierarchisierung als »vertikale Konstruktion« (Scollon 1976, zitiert in Jacoby/Ochs 1995: 172) des Gesagten. Andererseits fehlt es den Fallarbeiter:innen oft an regionalem Hintergrundwissen, so dass auch diesbezüglich eine Wissensasymmetrie vorhanden ist.

Wird im allgemeinen Recht von »Halbschatten des Zweifels« (Hart 1993: 12) gesprochen, den es zu erhellen gilt, um Gewissheit zu erlangen und »objektive« Entscheidungen fällen zu können, bestehen Asylverfahren hauptsächlich aus »Schatten« (Dequen 2013: 453), die eine positivistische Rechtsprechung erschweren oder gar unmöglich machen (ebd.).³ Inhaltliche Befragungen in Asylverfahren, insbeson-

3 Dies greift auch WALD auf: Im aktuellen »europäischen Drama[s] der Migration« zeigt sie im Rückgriff auf die antike Geschichte, dass damals wie heute die Schwierigkeit für Geflüchtete darin bestand, ihre eigene (Flucht-)geschichte plausibel darzustellen. Theateraufführungen zu diesem Thema bieten die Möglichkeit, metatheatral zu verhandeln, was sich ansonsten einer öffentlichen Debatte entzieht. Spannend ist dabei, dass in aktuellen dokumentarischen

dere im Fall von Staatenlosen, sind von vornherein bei beiden Interviewpartner:innen durch nicht gesichertes Wissen über ihr jeweiliges Gegenüber gekennzeichnet. Neben dem fehlenden geteilten Faktenwissen (auf der einen Seite über die Herkunftsgeschichte; auf der anderen Seite über das Asylverfahren) kann ebenfalls nicht auf einen bereits bestehenden *common sense* rekuriert werden (siehe auch Schuster 2003). Dieser wird, wenn überhaupt, in der laufenden Interaktion selbst hervorgebracht, wie ich im Folgenden beschreibe.

Die mir als Gutachterin zur Verfügung gestellten Transkripte aus Asylinterviews sind geprägt durch sogenannte ›*hint-and-guess*-Sequenzen‹. Darunter werden bestimmte Arten der Interaktionsabfolge (Sequenzierung) verstanden, bei denen ›Vorschläge‹ seitens der Fallbearbeiter:innen bezüglich Herkunft, Sprache, Kultur und Fluchtgeschichte der asylsuchenden Person gemacht werden. Bei ihren ›Vorschlägen‹ rekurren die Fallbearbeiter:innen zum einen auf die den COI-Datenbanken zu entnehmenden Informationen, zum anderen auf ihr im Laufe ihrer Berufstätigkeit erworbenes Fachwissen (siehe auch Kolanoski 2018). Solche ›Vorschläge‹ werden von den Asylsuchenden angenommen oder zurückgewiesen, wobei das Ablehnen von ›Vorschlägen‹ weitaus seltener ist, da sie die ablehnende Person in eine agierende Position versetzt (*repair initiator*), in der sie einen Gegenvorschlag machen müsste, um die Interaktion am Laufen zu halten (Schegloff/Jefferson/Sacks 1977).

In derartigen Interaktionen versuchen die Gesprächspartner demnach, ihre *accounts* ständig zu aktualisieren. Zu untersuchen ist, ob sie auch dann auf ein ›sinnvolles soziales Ergebnis‹ hinarbeiten, wenn ihre Interessen potentiell entgegengesetzt sind und ein gemeinsames Grundverständnis (*common sense*) nicht vorausgesetzt werden kann. Bevor ich eine Interviewsequenz unter dem Gesichtspunkt der Ko-Konstruktion beleuchte, beschreibe ich zunächst das britische Asylverfahren im Detail, innerhalb dessen die Interviews stattfinden.

Unsicheres Wissen in Asylverfahren

Wenn eine Person in Großbritannien einen Asylantrag stellt, führt ein Mitglied der *National Asylum Allocation Unit* (NAAU) des Innenministeriums zuerst ein standardisiertes sogenanntes *Screening* durch. Hier werden die Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers, biometrische Daten, die Gründe für den Asylantrag sowie die Art der Einreise in das Vereinigte Königreich erhoben. Der Fall wird anschließend an eine andere Verwaltungseinheit übergeben. Die meisten Fälle werden von

Theateraufführungen unter anderem tatsächlich Geflüchtete als Schauspieler:innen auf der Bühne stehen. WALD spricht in diesem Zusammenhang von einer »doppelten Plausibilitätsinszenierung«.

einer der zwölf sogenannten *Asylum Casework Units* bearbeitet, die in unterschiedlichen Regionen Großbritanniens angesiedelt sind. Hier wird ein ›Sachgespräch‹ (*combined interview*) geführt, das für alle Asylsuchenden, unabhängig von ihrem individuellen Motiv für den Asylantrag, verpflichtend ist. Während dieses mehrstündigen Interviews interagieren die Antragsteller:innen mit einem/einer Staatsvertreter:in, die die Angaben zum individuellem Leben des/der Asylsuchenden in die Form eines juristisch tragfähigen ›Falls‹ bringt. Zumeist befragt der/die Fallbearbeiter:in (offiziell ›Entscheidungsträger:in‹) den/die Antragsteller:in mit Hilfe eines/einer Dolmetscher:in. Der interviewten Person werden keine konkreten Angaben hinsichtlich der Art oder Länge der von ihr erwarteten Antworten gemacht. Es wird lediglich erfragt, ob sich die Person als gesundheitlich hinreichend stabil einschätzt, das Interview durchzuführen.

Auf Grundlage der bei diesem ›Sachgespräch‹ gegebenen Antworten wird vom Innenministerium ein Erstbescheid erlassen, gegen den der/die Antragsteller:in Rechtsbehelf erheben kann. Großbritannien hatte zeitweise die höchste Ablehnungsquote von erstinstanzlichen Entscheidungen in der EU. Die meisten der abgelehnten Anträge werden jedoch angefochten, und verbleiben daher oft mehrere Jahre lang im System.⁴

Im Zusammenhang mit dem ›Sachgespräch‹ wird von dem/der Antragsteller:in erwartet, dass sie ihre Staatsangehörigkeit nachweisen kann, normalerweise in Form eines Ausweisdokuments: eines Reisepasses, eines Personalausweises, einer Geburtsurkunde oder anderer, als relevant erachteter Dokumente, wie etwa Essensrationskarten aus einem Flüchtlingscamp der Vereinten Nationen. Können keine Ausweisdokumente vorgelegt werden, wird die Bearbeitung des entsprechenden Falls komplizierter, da die Fallbearbeiter:in nun anhand der Antworten des/der Antragsteller:in die Staatsangehörigkeit der asylsuchenden Person feststellen muss. Solche Anhörungen sind zeitintensiv, und so es gibt seit mehreren Jahren einen erheblichen Rückstand an unentschiedenen Asylfällen (Bolt 2017: 7).⁵

Bei jedem Asylgesuch ist zunächst zu klären, ob die Person als »Geflüchtete« gemäß der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechts-

-
- 4 Die *British Broadcasting Agency* (BBC) hat Fallbearbeiter:innen anonym befragt und ihre Ergebnisse mit der *Public and Commercial Services Union* abgeglichen. Dabei wurde deutlich, dass auf die neu eingestellten Fallbearbeiter:innen Druck ausgeübt wird, nicht nur die Quote der bearbeiteten Fälle zu erhöhen, sondern insbesondere auch Anträge abzuweisen. Seit dem Austritt aus der EU versucht die britische Regierung MigrantInnen noch vor deren Asylgesuch abzuschieben, indem sie ihre Einreise als ›illegal‹ deklariert (siehe Beyer, in Begutachtung).
 - 5 Seit Anfang 2018 finden Anhörungen mit Asyl- oder Schutzsuchenden im Fall von sich in Aufnahmestellen im Vereinigten Königreich befindlichen Asylbewerber:innen darüber hinaus zunehmend über online-Anhörungen statt. Seit COVID-19 hat sich diese Tendenz weiter verstärkt. Die Komplikationen, die sich aus dieser Verfahrensänderung ergeben, sind vielseitig und noch näher zu erforschen.

stellung der Flüchtlinge, UN 1951) anerkannt werden kann, wonach sie schutzbedürftig ist, wenn sie

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (UN 1951 Art. 1, Abs. 2)

In britischen Asylverfahren wird darüber hinaus geprüft, ob eine asylsuchende Person humanitären Schutzes (*humanitarian protection*) bedarf, ob eine Ausweisung aus Großbritannien mit Artikel 8 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) kollidieren würde und ob eine zeitlich begrenzte oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu gestatten ist.

Im britischen System wird grundsätzlich angenommen, »dass das Risiko im Herkunftsland nicht definitiv messbar ist« (Reiling/Mitsch 2017: 546) und man sich daher dem sogenannten *real risk*- beziehungsweise einem *reasonable possibility*-Standard so gut es geht dadurch annähern muss, dass möglichst viele unterschiedliche Informationsquellen herangezogen werden (Hruschka/Löhr 2007, zitiert in Reiling/Mitsch 2017). Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Fallgeschichte der asylsuchenden Person, die im Anschluss an die Interviews durch die Fallbearbeiter:in einer Glaubwürdigkeitsprüfung (*credibility assessment*) unterzogen wird.

Um die Glaubwürdigkeit der Aussagen eines/einer Asylbewerber:in zu beurteilen, werden vier Indikatoren genutzt: interne Kohärenz, externe Kohärenz, ausreichender Detailgrad sowie Plausibilität. In der Definition des *Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen* (UNHCR) heißt es, dass »[v]on Glaubhaftigkeit [...] gesprochen werden [kann], wenn der Antragsteller einen Antrag eingereicht hat, der kohärent und plausibel ist, nicht im Widerspruch zu allgemein bekannten Tatsachen steht und daher alles in allem glaubhaft ist.«⁶ Plausibilität »bezieht sich auf das, was vernünftig, denkbar oder wahrscheinlich *erscheint*« (UNHCR 2013: 60, zitiert nach EASO 2018: 84; Herv. i.O.). Der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) hat den Plausibilitätsbegriffs bislang noch nicht ausgelegt; die *Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen* (EASO) konstatieren, dass dieser Begriff »enger« zu fassen sei als jener der Glaubwürdig-

6 Im englischsprachigen Original: »Credibility is established where the applicant has presented a claim which is coherent and plausible, not contradicting generally known facts, and therefore is, on balance, capable of being believed« (UNHCR 1998, S. 3, Abs. 11).

keit, »da eine Darstellung zwar plausibel sein kann, deshalb aber noch nicht glaubhaft sein muss« (EASO 2018: 82, Klammern entfernt).

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylanträgen wurden in der EU in den vergangenen Jahren mehrere, teils viele hundert Seiten umfassende Dokumente publiziert, wobei es sich vor allem um Veröffentlichungen des EASO handelt.⁷ Beispielfhaft sei hier der Leitfaden *Richterliche Analyse. Beweisführung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems* (EASO 2018) genannt, der in vielen europäischen Sprachen vorliegt. Diesem Bericht, wie auch anderen Publikationen, die als *Practical Guides* für Fallbearbeiter:innen oder als Teil einer *Professional Development Series* für Richter:innen oder Teilnehmende von Gerichtsverfahren gedacht sind, kann das von der EU erwünschte Vorgehen hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsprüfung in Asylverfahren entnommen werden. Sich auf mehrere Gerichtsurteile berufend argumentiert das EASO, dass selbst wenn Einzelheiten eines Antragstellers unglaublich erschienen, »die Gesamtglaubhaftigkeit aller Aussagen« nicht beeinträchtigt sei (EASO 2018, S. 85, Fn 281, S. 86). Zur Anwendung kommt somit das *in dubio pro reo*-Prinzip (im Zweifel für den Angeklagten), beziehungsweise im britischen Raum das *benefit of the doubt*-Prinzip.⁸

Grundsätzlich wird betont, dass es sich bei den vier Prinzipien »nur« um Indikatoren handle, nicht um »strenge Kriterien oder Bedingungen« (EASO 2018: 100). Die Prüfung entlang dieser Indikatoren wirft somit die Frage auf, vor welchem Hintergrund und anhand welchen Maßstabs überhaupt geprüft werden soll. In den Berichten wird weiter deutlich, dass es sich beim Indikator der Plausibilität um den am wenigsten klar definierten und damit den subjektivsten Indikator handelt (Maegherman/Van Veldhuizen/Horselenberg 2018). Die von der EU erlassenen Publikationen rekurren zum großen Teil auf einen früheren Bericht des UNHCR mit dem Titel *Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems* (UNHCR 2013). Dieser Bericht, der bislang nur in englischer Sprache vorliegt, lässt bereits am Titel erkennen, dass es sich bei der Glaubwürdigkeitsprüfung nicht um den Versuch einer Beweisführung handelt, sondern um ein Abwägen. Des Weiteren werden Überschneidungen des Plausibilitätsindikators mit den Indikatoren der externen und internen Kohärenz konstatiert (siehe auch Maegherman/Van Veldhuizen/Horselenberg 2018). Plausibilität unterscheide sich jedoch insofern von den beiden anderen Indikatoren, so das EASO, als dass sie »im Kontext des Hintergrunds des Antragstellers, seiner Bildung, seines Geschlechts und seiner Kultur zu prüfen ist« (EASO 2018: 98). Das Problem einer impliziten Voreingenommenheit seitens der interviewführenden Personen wird erkannt und den Prüfenden zur Vorsicht geraten:

7 Dieses wurde am 19. Januar 2022 ersetzt durch die Asylagentur der Europäischen Union (EU-AA).

8 So beispielsweise die Entscheidung des Upper Tribunals im Fall von ›KS (benefit of the doubt) 00552 IAC‹ (Tribunal Decisions 2014).

Grundsätzlich gilt, dass er vorsichtig sein sollte, bevor er eine Darstellung als inhärent unglaublich bezeichnet, weil ein erhebliches Risiko besteht, dass er von seinen eigenen Ansichten dazu, was plausibel bzw. unplausibel ist, übermäßig beeinflusst wird, und weil diese Ansichten unvermeidlicherweise von seinem eigenen Hintergrund in diesem Land und von den Sitten und Gebräuchen unserer eigenen Gesellschaft beeinflusst werden. Er sollte sich daher unbedingt bemühen, die Darstellung eines [Antragstellers] von Ereignissen [...] vor dem Hintergrund der Lage in dem Land zu sehen, aus dem der [Antragsteller] kommt. (High Court [Irland], Urteil vom 22. September 2015, IFO/Refugee Appeals Tribunal & Others [2015] IEHC 586, zitiert nach EASO 2018: 98)

Eine solche Sichtweise ist der ethnologischen Arbeit geläufig. Es stellt sich allerdings die Frage, wie sie von einem/einer Fallbearbeiter:in, Anwalt:in oder Richter:in umgesetzt werden kann, die zum einen mit den regionalen Besonderheiten des angenommenen Herkunftslandes einer asylsuchenden Person nicht vertraut sein mag, zum anderen mit einer derartigen Übung in Selbstreflexivität im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit selten konfrontiert sein wird. Dennoch wird genau dies verlangt:

Das Gegengift gegen Subjektivität sowohl in der Individualität als auch in Denkprozessen ist Bewusstsein. Bedingung für eine Glaubwürdigkeitsprüfung ist, dass sich Befrager und Entscheider zunächst einer Selbstbeurteilung unterziehen, damit sie erkennen, inwieweit ihr eigener emotionaler und körperlicher Zustand, ihre Wertvorstellungen, Ansichten, Annahmen, Vorurteile und Lebenserfahrungen ihre Entscheidungsfindung beeinflussen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Asylbehörden und die einzelnen Entscheider ein Grundverständnis und ein Bewusstsein für diese Einflüsse haben, damit sie Maßnahmen ergreifen können, um Subjektivität und Parteilichkeit so weit wie möglich zu reduzieren. (UNHCR 2013: 77)

Diese Hürde erscheint mir für den britischen Asylkontext, der sich durch einen aktuell immer rigider geführten Immigrationsdiskurs, eine ständig anwachsende Zahl nicht entschiedener und daher lange im System verbleibender Fälle sowie eine hohe Fluktuationsrate von Anwalt:innen in den Kanzleien und tendenziell überarbeiteten Richter:innen auszeichnet, sehr hoch gesteckt. Ihre erfolgreiche Umsetzung kann – ähnlich wie die Glaubwürdigkeitsprüfung selbst – nur schwer an einem externen, eindeutigen Maßstab gemessen werden.

Im Folgenden zeige ich anhand eines empirischen Beispiels, wie nicht nur der ›Fall‹ eines Asylsuchenden ko-konstruiert wird, sondern inwiefern das prinzipiell unsichere Wissen von beiden beteiligten Seiten durch gesichtswahrende Aussagen umgangen wird. Als Produkt der asymmetrischen Interaktion im Asylverfahren dieser Person entsteht ein Textdokument, das sich weniger durch Fakten als durch

mehr oder weniger ›verwertbare‹ Aussagen auszeichnet. Diese sind oft jedoch weit von dem entfernt, was aus ethnologischer Perspektive in Bezug auf Regionalkenntnisse, Kenntnisse bezüglich Religion und Ethnizität, Sprache und dem Verständnis von Kultur im Allgemeinen als sinnvoll und angemessen erscheinen würde.

Herr S. wird ein ›Fall‹

In seinem Asylinterview antwortet Herr S. auf 141 Fragen, die ihm von einem/einer Sachbearbeiter:in des *Home Office* gestellt wurden. Erkennbar zielen bereits zu diesem frühen Stadium des Asylverfahrens mehrere dieser Fragen auf seine Glaubwürdigkeit ab.⁹

Im Gegensatz zum Erstaufnahmegespräch (*screening*), bei dem die Fragen des *Home Office* immer die gleichen sind und die Antworten der Asylsuchenden zumeist in abgetippter Form dokumentiert werden, sind die Antworten des umfassenderen ›Sachgesprächs‹ (*combined interview*) oft handschriftlich angefertigt. Neben der befragten Person war in dem hier behandelten Interview ein/eine Übersetzer:in anwesend, der/die die Fragen auf Bengali übersetzte und die Antworten in englischer Sprache wiedergab. Der Aufschrieb gibt Aufschluss darüber, was die interviewende Person von dem verstanden hat, was der/die Übersetzer:in übersetzte. Es handelt sich also um eine Art Verständnisprotokoll, was die bisweilen stichwortartigen Aufzeichnungen der interviewenden Person sowie die Rechtschreibfehler erklärt. Dadurch, dass die interviewende Person die Sprache des Interviewten nicht versteht, befindet er/sie sich gegenüber dem/der Übersetzer:in in einem Abhängigkeitsverhältnis. Nur was letztere/r verstanden hat, oder als ›relevant‹ erachtet, wird übersetzt. Anhand der hier notierten sprachlichen Äußerungen ist zudem erkennbar, dass der/die Übersetzer:in selbst keine englische Muttersprachler:in war.

Die interviewende Person hat sich dafür entschieden, das teils gebrochene und verkürzte Englisch des Übersetzers *verbatim* aufzuschreiben. Dies suggeriert Authentizität, so als sei man ›nah dran‹ am tatsächlich Gesagten. Allerdings werden die Worte des/der Übersetzer:in wiedergegeben, nicht die des Interviewten. Darüber hinaus ist die Form der Notation auf dem Blatt interessant: Für die Fragen sieht das vorgefertigte Formular, welches sich in den Jahren seitdem ich solche Gutachten schreibe, nicht verändert hat, wesentlich weniger Platz vor als für die Antworten. Bis auf den Eintrag 36, bei dem die Antwort wesentlich mehr Raum einnimmt

9 Da es mir auf den genauen Wortlaut ankommt, gebe ich die Sequenz wieder, so wie sie mir vorliegt, einschließlich aller grammatikalischen Fehler im handschriftlichen Transkript des Gesprächs, die der/die Interviewerin während des Interviews anfertigt. Meine Wiedergabe der Sequenz kopiert auch die tabellarische Schreibweise, sowie die Anordnung der Worte im Originaldokument.

als die Frage, halten sich Umfang von Fragen und Antworten jedoch die Waage. Ferner ist auffällig, dass bestimmte Worte von anderen Worten abgesetzt aufgeschrieben wurden. In Frage 33 wird nach Ethnizität und Sprache gefragt. In der Antwort notiert der/die Interviewer:in in der ersten Zeile *Chittagong* (eine Region in Bangladesch) und in der zweiten Zeile *Bangla* (der bengalische Ausdruck für Bengalisch, also eine Sprache). Derart getrennt wird eine Region mit einer bestimmten ethnischen Zugehörigkeit assoziiert. Dies entspricht meines Erachtens dem *common sense* der interviewenden Person und auch anderer mit dem Asylverfahren befassten Akteur:innen wie Anwält:innen und Richter:innen. Erst die Kombination von *Chittagong Bangla* ergibt einen neuen Sinnzusammenhang, nämlich den eines Dialekts. Allerdings hatte der/die Interviewer:in danach gar nicht explizit gefragt, außer, man setzt »*ethic* [sic!] *language*« mit »Dialekt« gleich. Hierzu müsste man den vom Übersetzer/von der Übersetzerin verwendeten bengalischen Ausdruck kennen. Dieser fehlt jedoch im Transkript.

No.	Question	Reply
33.	Doe people of Rohingya ethnicity speak an ethic language?	yes its Chittagong Bangla
34.	Do they have any traditional cultural beliefs or practices?	they believe in Allah. They have some practice and beliefs as muslims.
35.	Other than religion, is there anything else that makes Rohya people distinct from other Burmese?	The wedding ceremonies are different, food and diet different not big but di slight difference.

36.	How are weddings different?	They have fancy dresses and Invite loads of people and have nice stage for bride and groom, wheras we just do in village, invite few people and dress is quite attractive and the dress is something different, wear like Budist wear orange color, Rohya muslim lades have head covered but others dont
37.	Did you ever hold an ID card or other docs to show you lived in Burma?	No, because you dont get anything issued by them in your home.

Was der Interviewte nicht erwähnte, ist, dass er ›Rohingya‹ spricht. Dies wird sich im weiteren Verlauf seines ›Falls‹ als eines der Hauptprobleme erweisen, denn eine weitere allgemeine Annahme in Asylverfahren, die Minderheiten betreffen ist, dass einer ethnischen Gruppe *immer* eine eigene Sprache zugeordnet werden kann. Dass diese Annahme unzutreffend ist, ist in der Rechtsethnologie spätestens seit James Cliffords Studie zu *Identity in Mashpee* (1988) bekannt.¹⁰ Die Aussage von Herrn

10 Clifford (1988: 289) zeigte in seiner Gerichtsethnographie, inwiefern es für die ›Mashpee Indians‹ schwierig war, ihre Identität als ›Indians‹ anerkannt zu bekommen, da sie weder über ›angestammtes‹ Land, noch über eine eigene Sprache, eine eigene Religion oder eine eigene politische Struktur verfügten. Clifford bezeichnete die Mashpee als Grenzfall (*borderline case*) und sah die Aufgabe des Gerichts, das sich mit ihrem ›Fall‹ beschäftigte, weniger darin, Fakten offenzulegen als vielmehr ein Übersetzungsexperiment zwischen amerikanischen und indianischen Identitätsbehauptungen und -zuschreibungen.

S. bezüglich der Sprache (No. 33) macht ihn verdächtig, eigentlich ein Staatsbürger Bangladeschs zu sein.

Eine weitere Auffälligkeit im Transkript sehe ich in der schriftlichen Absetzung des Wortes *different* in Frage 36. Tatsächlich sind die Fallbearbeiter:innen insbesondere an Unterschieden interessiert. Die als relevant erachteten Unterschiede in diesem, wie auch in anderen Asylverfahren, beziehen sich auf Ethnizität, Sprache, Religion und Kultur. Selbst aus der oben wiedergegebenen kurzen Frage-Antwort-Sequenz wird, so denke ich, deutlich, dass es sich hierbei um eine essentialisierte Vorstellung dieser Kategorien handelt, bei der davon ausgegangen wird, dass sich eine ethnische Gruppe durch eine eigene Sprache sowie »traditional cultural beliefs or practices« auszeichnen kann, die sie als »distinct« von anderen ausweist.

Doch Herrn S. ist sich der asylrechtlichen Bedeutung des »unterschiedlich seins« im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung (hier: »Burmesen«) nicht bewusst. Statt die Unterschiede zu betonen und sich dadurch in seinem Rohingya-Sein als »distinct« zu positionieren, schwächt er existierende Unterschiede in den Antworten auf die Fragen 34 (»some«) und 35 (»not big but slight«) ab. Erst in Frage 36, bei der das Wort *different* abgesetzt geschrieben wurde und der/die Interviewer:in bereits zum zweiten Mal nach Unterschieden fragt, fällt die Antwort von Herrn S. länger aus. In seiner Antwort operiert Herr S. sodann mit einer *they ... we*-Dichotomie, auf die zuvor nicht rekuriert worden war. Es scheint, als hätte er jetzt verstanden, was die interviewende Person hören möchte, und so beginnt er nun, auf Unterschiede in der Form von Hochzeiten einzugehen, die er zwar bereits zuvor als *different* bezeichnet, aber nicht ausführlich erläutert hatte. Allerdings ist dabei nicht von »ethnischen« oder »religiösen« Unterschieden die Rede; vielmehr vergleicht er in einem verallgemeinernden Duktus eine finanziell bescheidene Hochzeit im Dorfkontext (*we*) mit einer luxuriös ausgestatteten Hochzeit (*they*). Von seiner Aussage über das schöne Hochzeitskleid geht er über zu einer allgemeinen Aussage, dass »Buddhisten« orange tragen würden (dies bezieht sich jedoch nicht auf Hochzeitskleider) und dass Rohingya-Frauen Kopftücher tragen (was ebenfalls nichts mehr mit Hochzeiten zu tun hat). Die interviewende Person hakt an dieser Stelle nicht nach – ihr fehlen vermutlich die Kenntnisse über den kulturellen Kontext, um diese Aussagen einordnen zu können. Aber es ist ja auch nicht ihre Aufgabe, solche Aussagen zu verstehen; sie soll nur Daten generieren, mit denen andere weiterarbeiten können.

Im Transkript setzt die interviewende Person nun einen kleinen Querstrich und setzt mit einer Frage nach Ausweisdokumenten neu an, die in keinerlei Zusammenhang mit der vorhergehenden Fragesequenz steht. Diese Frage hatte Herr S. bereits beim Aufnahmegespräch (*screening*) negativ beantwortet: er sei mit dem Ausweis eines bengalischen Staatsbürgers eingereist, den er von einem Schmuggler (*agent*) erhalten habe. Er habe noch nie ein eigenes Ausweisdokument besessen. Im Laufe des mehrstündigen Interviews wird die interviewende Person dennoch mehrere Male nach (fehlenden) Ausweisdokumenten fragen – insgesamt zwanzig Mal, wenn man

die Fragen nach Personalausweisen, Pässen, Arztbriefen, Schulzeugnissen und Aufenthaltsgenehmigungen mitrechnet.

Im Zusammenhang mit Kreuzverhören in amerikanischen Gerichtssälen hat Paul Drew argumentiert, dass die Erstellung von kontrastierenden Berichten »darauf abzielt, den Geschworenen das Material zu liefern, anhand dessen sie selbst herausfinden können, was sie aus den Tatsachen machen sollen« (Drew 1992: 516, eigene Übersetzung). Bei britischen Asylanhörungen haben die Fallbearbeiter:innen jedoch weder eine gegensätzliche Version einer Darstellung anzubieten oder einem/r Akteur:in zu entlocken, noch haben sie die Mittel, die Beschreibungen der Antragsteller:in zu prüfen. Dem/der Asylbewerber:in und dem/der Interviewer:in ist demnach gemeinsam, was die Ethnomethodologie ein »interaktionales Dilemma« (siehe zum Beispiel Solberg 2011) nennt, und sie lösen es, indem sie sich bemühen, tendenziell gesichtsbedrohende Handlungen (*face threatening acts*) zu vermeiden. Beispielsweise antwortet Herr S. nicht mit »Ich weiß nicht« oder »Ich verstehe Sie nicht«, sondern versucht stattdessen herauszufinden, was die »richtige« Antwort sein könnte. Die interviewende Person hakt ihrerseits vermutlich immer dann nicht nach, wenn ihr eigenes Wissen nicht ausreicht, um die Antwort als plausibel oder unplausibel bewerten zu können. Stattdessen wird das Thema gewechselt. Auf diese Weise tragen beide zur Herstellung von Rechenschaftspflicht (*accountability*) in ihrer Interaktion bei, ungeachtet dessen, dass ihre Machtpositionen und ihre Interessen ungleich verteilt sind. Auch der Verfremdungsprozess, den das an sich »unsichere Wissen« im Laufe solcher Interviews durch die unterschiedlichen Teilnehmer:innen, ihre jeweiligen Wissenshorizonte und Sprachbarrieren sowie aufgrund der Formalisierung ihrer Interaktion durchläuft, sollte anhand der oben wiedergegebenen Sequenz deutlich geworden sein. Genau genommen handelt es sich bei den in dieser Weise entstehenden Dokumenten um keine biographischen *accounts*. Während Asylgesuche immer nur individuell gestellt werden können, entindividualisiert das Asylsystem und die hier herausgearbeitete Praxis der Ko-Konstruktion nämlich die Asylsuchenden und bringt ihre individuellen Stimmen zum Schweigen.

Ein gemeinsam konstruierter »Fall« dieser Art wird sodann von Mitarbeiter:innen des Innenministeriums durchgesehen, infolgedessen ein Asylbescheid oder eine Ablehnung ergeht. Da, wie bereits erwähnt, die Ablehnungsrate sehr hoch ist, sind Berufungsverfahren institutionalisiert und beschäftigen nicht nur die asylsuchenden Personen, sondern auch Anwaltskanzleien, externe Expert:innen, die zu diesem Zeitpunkt hinzugezogen werden, und sozial-rechtliche Einrichtungen, die zum Beispiel die Finanzierung des Berufungsverfahrens realisieren. Der »Fall« wird anschließend einem Gericht erster Instanz vorgelegt (*First Tier Tribunal*). Die Richter:innen prüfen die Rechtmäßigkeit der Ablehnung und lassen in diesem Zusammenhang auch neue Dokumente zum Verfahren zu, zum Beispiel Plausibilitätsprüfungen durch externe Parteien, wie ethnologische Gutachten.

Die ethnologische Plausibilitätsprüfung als Möglichkeit einer angewandten Ethnologie

Ethnolog:innen tun sich manchmal schwer damit, ethnologisches Wissen in Form von Expert:innenwissen vor Gericht einzusetzen, da letzteres formalen und teils strikt einzuhaltenden Parametern gerecht werden muss. Meine COI-Gutachten sind in Form der Beantwortung bestimmter Fragen verfasst, die die Anwält:innen der Antragsteller:innen beantwortet haben möchten. Wie in der Anhörungssituation zwischen Staatsvertreter:in und Antragsteller:in bin somit auch ich an der Erstellung von Dokumenten beteiligt, die von den Anwält:innen der Antragsteller:innen zur Verteidigung ihres Anliegens verwendet werden, die von mir aber *für das Gericht* geschrieben werden müssen. In meiner Rolle als Gutachterin bin ich somit nicht Teil der Streitparteien, sondern zu ›Neutralität‹ verpflichtet. Durch Kolleg:innen aus dem Fach, die bereits vor mir innerhalb dieses Feldes beruflich aktiv waren, habe ich mir Wissen über Asylverfahren, das Genre des Bericht-Schreibens, sowie meine Rolle darin angeeignet, aber vor allem auch Interpretationsspielräume aufgetan und Lücken im System identifiziert, innerhalb derer ich meiner Ansicht nach ethnologisch ›wirksam‹ agieren kann. Neben der Einsicht in Dokumente, an die ich ansonsten nicht gelangen könnte, und die ich wissenschaftlich auswerte, fasziniert mich an dieser Expert:innenrolle insbesondere die Möglichkeit, den beteiligten Parteien, vor allem Anwaltskanzleien und Gerichten, eine ethnologische Sichtweise auf ihre eigene Kategorisierungspraxis zurückzuspiegeln. Diese Sichtweise bezieht sich weniger auf Faktenwissen zu bestimmten Regionen oder ethnischen Gruppen, sondern vielmehr auf ethnologisch fundierte Aussagen über die Wirksamkeit von (Rechts-)Kategorien, vor allem wenn es um die Frage der Interpretation dieser Kategorien im nicht-europäischen Ausland geht. Konkret behandle ich in meinen Gutachten Fragen nach der plausiblen Darstellung einer Fluchtgeschichte, dem allgemeinen Wissenstandes hinsichtlich der Geschichte, Geographie oder ›Kultur‹ des Heimatlandes, der ethnischen ›Identität‹ oder auch politischer Hintergründe. Darüber hinaus thematisiere ich vor allem die Plausibilitätsfrage hinsichtlich der Kategorisierung als Rohingya (oder eines Mitgliedes einer anderen ethnischen Gruppe) durch den angeblichen ›Heimatstaat‹. Während die Indikatoren der als ›Glaubwürdigkeitsprüfung‹ (*credibility assessment*) bezeichneten Prüfung durch Fallbearbeiter:innen oder externe Gutachter:innen wie mich herangezogen werden sollen, darf ich in meinen Gutachten jedoch keine direkte Aussage zur Glaubwürdigkeit (*credibility*) einer asylsuchenden Person und ihrer Aussagen machen. In der deutschsprachigen juristischen Literatur wird in solchen Zusammenhängen auch zwischen der ›Glaubwürdigkeit der Person‹ und der ›Glaubhaftigkeit des vorgebrachten Sachverhalts‹ unterschieden (Abdelkader 2021). Die aus einer Glaubwürdigkeitsprüfung erfolgende Konsequenz, also das eigentliche Urteil, ist – im Gegensatz zur vergangenheitsbezogenen Plausibilitäts-

prüfung – zukunftsbezogen. Allerdings wird COI-Expert:innen regelmäßig die Frage gestellt, was geschehen könnte, wenn man die asylsuchende Person in ihre angenommene Heimat zurücksenden würde.

In meinen Gutachten beantworte ich die mir von den Anwälten gestellten Fragen ausschließlich im Hinblick auf die Plausibilität der von der asylsuchenden Person getroffenen Aussagen, sowie im Hinblick auf die mir vorliegenden Informationen bezüglich der Situation im angenommenen Heimatstaat der Person. Da europäische Staaten per internationalem Abkommen dazu verpflichtet sind, keine Asylbewerber in für sie unsichere Länder auszuweisen, wo ihnen strukturelle Diskriminierung, Haft, Folter oder sogar der Tod drohen könnte, betone ich in vielen meiner Gutachten, für wie wahrscheinlich ich es halte, dass unter den gegebenen unsicheren (Wissens-)Umständen diese Person als Rohingya (oder als Angehörige einer anderen ethnischen Minderheit) im potentiellen Herkunftsland klassifiziert werden wird. Dies scheint, so meine Erfahrung, in den meisten Fällen, in denen ich dieses Argument im Sinne einer ›hohen Wahrscheinlichkeit‹ gemacht habe, überzeugend genug zu sein, um eine Entscheidung einer niedrigeren Instanz (*First Tier Tribunal*) oder des *Home Office* zu revidieren.

Auffällig ist dabei jedoch, dass in den Entscheidungen der Richter:innen weiterhin ein essentialisiertes Verständnis von Ethnizität (oder auch *race*) vorherrscht. Das heißt, auch wenn ich meine Argumentation ausschließlich auf dem ethnologisch-konstruktivistischem Paradigma aufbaue, so wird bei einer Rücknahme der Ablehnung des Asylbescheids durch die Richter:innen die Kategorie ›Ethnizität‹ oder *race* in einem essentialistischen Verständnis aufrechterhalten. Im oben erörterten Fall von Herrn S. war der Wortlaut der richterlichen Entscheidung beispielsweise wie folgt: Zum einen hieß es »I am satisfied on the evidence before me that the appellant is Rohingya«. Ich hatte hingegen zu keinem Punkt im Gutachten etwas über die Identität von Herrn S. als Rohingya verlauten lassen, sondern argumentiert, dass es wahrscheinlich ist, dass Herr S. in seinem Herkunftsland als Rohingya kategorisiert werden wird. Bezüglich des Risikos einer Rückschickung nach Bangladesch befand der Richter zum anderen: »There is a real risk that his true ethnicity will be exposed. If he is asked about his true ethnicity he cannot be expected to lie about it. If he tells the authorities that he is Rohingya he is at real risk of forcible repatriation to Burma«. Hier hatte der Richter die sich auf das Risiko beziehenden Passagen meines Gutachtens aufgenommen, allerdings sein Verständnis davon hinzugefügt, dass ein Mensch eine *true ethnicity* (im Gegensatz zu einer nur behaupteten?) besitzen kann. Sobald richterliche Entscheidungen verschriftlicht werden, ›verschwindet‹ das für das Urteil hinzugezogene ethnologische Wissen also hinter den etablierten Rechtskategorien. Weder kann ›der Staat‹ zugeben, dass er kein gesichertes Wissen erreichen kann und daher mit Plausibilitäten operiert, noch, dass er von essentialisierenden Identitätskonzepten ausgeht. Dies zu zeigen, bleibt die Aufgabe der (angewandten) Rechtsethnologie.

Schluss

Die in britischen Asylverfahren bisher als Lösungen des Glaubwürdigkeitsproblems verfolgten Ansätze sind aus ethnologischer Sicht unterkomplex. Wie ich zeigen konnte, stellen sich Fragen nach Plausibilität (wie auch aller anderen Indikatoren) bereits bei der Erstaufnahme der Daten einer asylsuchenden Person und nicht erst vor Gericht oder im Rahmen eines gegebenenfalls anberaumten Verfahrens der zweiten Instanz. In den meisten Fällen gibt es keine Präzedenzfälle, so dass hier zurecht die Frage nach der Bemessensgrundlage der Glaubwürdigkeits- oder Plausibilitätsprüfungen aufkommt.

Mein Argument ist, dass es sich bei diesen Prüfungen um eine ko-konstruktive Praxis handelt, bei der die Fragenden sowie alle anderen am Verfahren beteiligten Personen einschließlich der COI-Expert:innen beteiligt sind. Eine ›Bewusstmachung‹ impliziter Vorannahmen halte ich im Rahmen der knappen Zeitressourcen aller Beteiligten für nicht realistisch. Was eine ethnomethodologische Herangehensweise jedoch zeigt, ist, dass es sich bei den ko-konstruktiven Verständigungspraktiken im Asylverfahren selbst um nicht bewusst wahrgenommene Praktiken handelt, bei denen sich die Interaktionspartner:innen aneinander ausrichten. Das so generierte Wissen ist inhärent unsicher und auch die starke Formalisierung des Gesamtprozesses kann darüber nicht hinwegtäuschen.

(M)ein ethnologischer Beitrag liegt zum einen darin, diesen Prozess wissenschaftlich darzustellen, offenzulegen und kritisch zu reflektieren. Zum anderen möchte ich meinen Blick auf Asylverfahren auch praktisch wirksam machen. In den von mir verfassten COI-Gutachten argumentiere ich daher implizit, dass gerade weil selbst Richter:innen nicht sicher wissen können, woher eine Person ›wirklich‹ stammt, sich bei der Beurteilung eines Falles eher danach zu richten ist, wie die Wahrscheinlichkeit einer Kategorisierung der asylsuchenden Person durch *andere*, z.B. staatliche Behörden in Myanmar oder Bangladesch, einzuschätzen ist, wie plausibel also die erfahrene und/oder sich gegebenenfalls einstellende Diskriminierung oder Verfolgung der asylsuchenden Person ist.

Literaturverzeichnis

- Abdelkader, Samah (2021): Die Anhörung im Asylverfahren. Exemplarische Analysen, Bielefeld: transcript.
- Affolter, Laura (2021): Asylum Matters. On the Front Line of Administrative Decision-Making, Cham: Palgrave Macmillan.
- Atkinson, Maxwell/Drew, Paul (1979): Order in Court, London: Palgrave Macmillan.

- Beyer, Judith (2022): »The Common Sense of Expert Activists. Practitioners, Scholars, and the Problem of Statelessness in Europe«, in: *Dialectical Anthropology* 46, S. 457–473.
- Beyer, Judith (in Begutachtung): »Activist Lawyers and »Illegal« Migration in the UK«.
- Bolt, David (2017): *An Inspection of Asylum Intake and Casework*. Report. Independent Chief Inspector of Borders and Integration, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/662769/An_Inspection_of_Asylum_intake_and_casework.pdf
- Clifford, James (1988): »Identity in Mashpee«, in: Ders., *The Predicament of Culture. Twentieth Century Ethnography, Literature and Art*, Cambridge, MA: Harvard University Press, S. 277–346.
- Dequen, Jean-Philippe (2013): »Constructing the Refugee Figure in France. Ethnomethodology of a Decisional Process«, in: *International Journal of Refugee Law* 25, S. 449–469.
- Drew, Paul (1992): »Contested Evidence in Courtroom Cross-Examination. The Case of a Trial for Rape«, in: Paul Drew/John Heritage (Hg.), *Talk at Work. Interaction in Institutional Settings*, Cambridge/New York/Melbourne: Cambridge University Press, S. 470–520.
- Dupret, Baudouin/Lynch, Michael/Berard, Tim (2015): *Law at Work. Studies in Legal Ethnomethods*, Oxford: Oxford University Press.
- Dupret, Baudouin (2016): *Adjudication in Action. An Ethnomethodology of Law, Morality and Justice*, Farnham/ Burlington: Ashgate.
- EASO (2018): »Richterliche Analyse. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems«, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment_JADE.pdf
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (1950).
- Garfinkel, Harold (1962): »Common Sense Knowledge of Social Structures. The Documentary Method of Interpretation in Lay and Professional Fact Finding«, in: Jordan Scher (Hg.), *Theories of the Mind*, New York: The Free Press, S. 689–712.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies in Ethnomethodology*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Garfinkel, Harold (2002): *Ethnomethodology's Program. Working out Durkheim's Aphorism*, Lanham: Rowman & Littlefield.
- Giddens, Anthony (1979): *Central Problems in Social Theory. Action, Structure and Contradiction in Social Analysis*, London: Macmillan/Berkeley: University of California Press.
- Good, Anthony (2007): *Anthropology and Expertise in the Asylum Courts*, Milton Park/Abingdon: Routledge-Cavendish.
- Hart, H.L.A. (1993): *The Concept of Law*, Oxford: Clarendon Press.

- Heritage, John (1988): Explanations as Accounts. A Conversation Analytic Perspective, in: Charles Antaki (Hg.), *Analyzing Everyday Explanation. A Casebook of Methods*, London: Sage. S. 127–144.
- Höhne, Markus (2016): »The Strategic Use of Epistemological Positions in a Power-laden Arena. Anthropological Expertise in Asylum Cases in the UK«, in: *International Journal of Law in Context* 12, S. 253–271.
- Holstein, James/Gubrium, Jaber (1997): »Active Interviewing«, in: David Silverman (Hg.), *Qualitative Research. Theory, Method and Practice*, London: Sage. S. 113–127.
- Hruschka, Constantin/Löhr, Tillmann (2007): »Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie«, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, S. 180–185.
- Jacoby, Sally/Ochs, Elinor (1995): »Co-construction. An Introduction«, in: *Research on Language and Social Interaction* 28, S. 171–183.
- Kelly, Tobias (2012): »Sympathy and Suspicion. Torture, Asylum, and Humanity«, in: *Journal of the Royal Anthropological Institute* 18, S. 753–768.
- Kolanoski, Martina (2018): »Trans-sequential Analysis, or: A Production-focused Approach to Procedurally Organized Work«, in: *Ethnographic Studies* 15, S. 58–82.
- Maegherman, Enide/Van Veldhuizen, Tanja/Horselenberg, Robert (2018): »Dropping the Anchor. The Use of Plausibility in Credibility Assessments«, in: *Oxford Monitor of Forced Migration* 7, S. 37–55.
- Mitsch, Lukas/Reiling, Katharina (2018): »Das Wissensproblem im Asylprozess und wie es behoben werden kann«, in: *Verfassungsblog*, <https://verfassungsblog.de/das-wissensproblem-im-asylprozess-und-wie-es-behoben-werden-kann/>
- Mitsch, Lukas (2020): *Das Wissensproblem im Asylrecht. Zwischen materiellen Steuerungsdefiziten und Europäisierung*, Baden-Baden: Nomos.
- Pine, Adrienne (2020): »An ›Expert‹ View of the Asylum Industry«, in: Siobhán McGuirk/Adrienne Pine (Hg.), *Asylum for Sale. Profit and Protest in the Migration Industry*, Oakland: PM Press, S. 203–215.
- Rawls, Anne (1985): »Reply to Gallant and Kleinman on Symbolic Interactionism vs Ethnomethodology«, in: *Symbolic Interaction* 8, S. 121–140.
- Reiling, Katharina/Mitsch, Lukas (2017): »Wissen im Asylprozess«, in: *Die Verwaltung* 50, S. 537–569.
- Schegloff, Emanuel/Jefferson, Gail/Sacks, Harvey (1977): »The Preference for Self-correction in the Organization of Repair in Conversation«, in: *Language* 53, S. 361–82.
- Schegloff, Emanuel (1995): »Discourse as Interactional Achievement II. The Omnirelevance of Action«, in: *Research on Language and Social Interaction* 28, S. 185–211.
- Schuster, Liza (2003): »Common Sense or Racism? The Treatment of Asylum Seekers in Europe«, in: *Patterns of Prejudice* 37, S. 233–256.

- Scollon, Ronald (1976): *Conversations with a One-Year-Old. A Case Study of the Developmental Foundation of Syntax*, Honolulu: The University Press of Hawai'i.
- Solberg, Janne (2011): »Activation Encounters. Dilemmas of Accountability in Constructing Clients as ›Knowledgable««, in: *Qualitative Social Work* 10, S. 381–398.
- Travers, Max/Manzo, John (1997): *Law in Action. Ethnomethodological and Conversation Analytic Approaches to Law*, Aldershot u. a.: Ashgate.
- »Tribunal Decisions« (2014), <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/2014-ukut-552>
- UN (1951): *Genfer Flüchtlingskonvention. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*.
- UNHCR (1998): *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, <https://www.refworld.org/docid/3ae6b3338.html>
- UNHCR (2013): *Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, <https://www.unhcr.org/media/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems>

